

Vorlage-Nr.: VO23-207

Zur Sitzung des VA

Betrifft: Neubeschluss der Gebührensatzung für das Bürgermobil

Verfasser der Vorlage: Cornelia Bittner, Cornelia Baller, Frank Düll
Anlage: 1) Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung
2) Gebührenkalkulation
3) Beförderungsbestimmungen (Stand 15.09.2023)
4) Organisatorischer Ablauf (Stand: 15.09.2023)

Sachverhalt und Begründung:

Der Neubeschluss der Satzung über das Bürgermobil ist notwendig, da sich Änderungen in der Satzung ergeben haben (siehe Anlage 1). Der Beschluss vom 11.07.23 des Inselrates lautete wie folgt:

„Der Rat beschließt mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen die Verabschiedung der „Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung des gemeindlichen „Inselmobils“ (Gebührensatzung Inselmobil) gemäß der Änderungen „In § 7 wird der erste Satz gestrichen“ und der Änderung in der Gebührenübersicht „Folgende Entgelte (pro Fahrt) werden über Berechtigungsscheine erhoben, die in der Gemeindegasse erworben werden können“.

A) Ablauf des Kassierens

Die Gruppe der Ehrenamtlichen, die sich für den Fahrdienst gefunden hat, hat den deutlichen Wunsch geäußert, die Bezahlweise so zu belassen, wie sie dem VA und dem Rat vorgelegen hat. Auf diesen Ablauf des Kassierens und der Abrechnung wurde sich vorher in der Gruppe der Ehrenamtlichen geeinigt (bitte Erläuterung beachten auf S.2).

B) Gebührenkalkulation

Für die Nutzung des Bürgermobils erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Diese sind vom Grundsatz her kostendeckend zu kalkulieren (bitte Kommentar ansehen auf S. 3).

C) Aufwandsentschädigung

Da eine Diskussion um die Aufwandsentschädigung aufgekommen ist im Rat, soll der Sachverhalt noch einmal näher erläutert werden. In Abstimmung sind nun in dem neuen Satzungsentwurf die Gebühren angepasst worden. Demnach ist auch die Aufwandsentschädigung niedriger, da die Ehrenamtlichen gerne eigeninitiativ die Gebühren für die Fahrten senken wollten (bitte Erläuterung beachten auf S.4)

D) Namensänderung Bürgermobil

In Abstimmung mit der Gruppe der Ehrenamtlichen wurde das vorher benannte „Inselmobil“ zum „Bürgermobil“ umbenannt. So ist der Zweck der Nutzung des Fahrzeuges noch einmal verdeutlicht durch die Namensgebung.

Erläuterung A) Ablauf des Kassierens

Um den Ablauf des Kassierens noch einmal zu verdeutlichen:

Wie in Anlage 4 noch einmal zu finden, war geplant das Kassieren des Fahrpreises in bar zu unternehmen und nicht in Form von Tickets/Berechtigungsscheinen.

Der folgende Wortlaut über den **Ablauf des Kassierens & Abrechnung** war zu finden und lag dem VA und dem Inselrat vor :

„Die Fahrerinnen und Fahrer sorgen selbstständig für ihr eigenes Wechselgeld. So trägt jeder Ehrenamtliche nur jeweils sein eigenes Portemonnaie mit sich. Die Fahrerinnen und Fahrer rechnen am Ende des Monats anhand des Fahrprotokolls aus, wie viele Einnahmen sie hatten. Diese Einnahmen setzen sich aus dem Anteil der Gemeinde, sowie den Einnahmen, die der Fahrer als Aufwandsentschädigung erhält, zusammen. Gesammelt werden diese an die Gemeinde abgegeben. Die Gemeinde überweist anschließend den Anteil der Fahrerinnen und Fahrer auf deren Konto.“

Auf diesen Ablauf hat sich die Gruppe der Ehrenamtlichen geeinigt gehabt und in mehreren Treffen gemeinsam mit mir erarbeitet. Dabei hat sie sich auch an aktuellen Beispielen aus der Praxis orientiert und steht im Austausch mit dem Fahrdienst auf Spiekeroog, der seit über einem Jahrzehnt praxiserprobt ist. Ein Ehrenamtlicher von Spiekeroogs Fahrdienst hat der Gruppe bei einem Treffen auf Langeoog aus der Fahrpraxis direkt berichtet und verdeutlicht, dass ein möglichst niedrigschwelliger Ablauf des Kassierens in bar wesentlich ist, damit das Angebot auch angenommen werden kann. Meistens nutzen ältere Menschen den Fahrdienst und können schneller in bar bezahlen, als wenn sie noch zur Gemeindekasse gehen müssten, um sich die Tickets/Berechtigungsscheine zu kaufen. Der Fahrdienst ist dafür gedacht Wege zu erleichtern. Muss ein Ticket noch bei der Gemeinde gekauft werden, muss die Person, die befördert werden möchte auch erst einmal zur Gemeindekasse hinkommen. Weder ist die Gemeindekasse durchgängig geöffnet, noch barrierefrei zu erreichen. Nicht jede Person mit Mobilitätseinschränkung kann einen Verwandten/Bekanntem losschicken, um diese Tickets dann stellvertretend zu besorgen.

Das Bezahlungssystem mit „Berechtigungsscheinen bzw. Fahrtickets“ ist in der Praxis aller Voraussicht nach nicht praktikabel. Der Mehraufwand für die Verwaltung ist sehr hoch. Ein Verkauf von Fahrtickets würde bedeuten, dass ein Mitarbeiter der Gemeindekasse durchgehend für den Verkauf zur Verfügung stehen müsste, um eine lückenlose Nutzung des Fahrzeuges zu gewährleisten. Würde der Fahrticketverkauf auf zwei Tage in der Woche begrenzt, stellt sich die Frage, wie die Personen, die spontan transportiert werden müssen an die Fahrtickets kämen, wenn die Gemeindekasse geschlossen ist. Auch kommt die Problematik hinzu, dass bei einem Mehrkauf/Fehlkauf von Tickets diese bei der Gemeindekasse wieder zurückgegeben werden müssten. Auch das bedeutet einen Mehraufwand.

Mit dem Ablauf des Kassierens wie sie in der beschrieben wurde, wird eine niedrigschwellige und unkomplizierte Bezahlweise gewährleistet.

Da jede/r Fahrer*in selber für ihr/sein Wechselgeld verantwortlich ist, führen die Ehrenamtlichen keine großen Summen Geld mit sich. So müssen die Ehrenamtlichen nur ihr eigenes Geld verwalten und nicht noch zusätzlich Wechselgeld von der Gemeinde.

Erläuterungen B) Gebührenkalkulation

Die Gebührevoraus kalkulation 2024 führt zu einer Gebühr in Höhe von **11,96 Euro je Fahrt** (siehe Anlage 2). Bei dem Bürgermobil handelt sich um einen sozialen Dienst, der möglichst für alle mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürger noch tragbaren Fahrpreis angeboten werden soll. Im Wesentlichen wird er daher auch durch ehrenamtlich Tätige erbracht. Daher wird angestrebt, diesen auch seitens der Inselgemeinde zu unterstützen und den Preis auf **5,00 Euro je Fahrt** zu setzen.

Dies würde unter der Annahme von 800 Fahrten im Jahr zu einer Kostenunterdeckung von **6,96 Euro je Fahrt** (800 Fahrten x 6,96 Unterdeckung pro Fahrt = 5.568,00 Euro insgesamt) führen, die als freiwillige Ausgaben von der Gemeinde aus allgemeinen Deckungsmitteln übernommen würden. Grundsätzlich sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG zwar eine Pflicht zur Kostendeckung vor, hiervon kann aber unter anderem abgesehen werden, wenn die Gebühr für Dienstleistungen erhoben wird, die sozialen Zwecken oder auch der Gesundheitsvorsorge dienen. Dies ist bei dem Einsatz des Bürgermobils der Fall. Da aufgrund fehlender Erfahrungswerte auf Langeoog noch nicht abgeschätzt werden kann, wie der Fahrdienst tatsächlich angenommen wird, sind je nach tatsächlich durchgeführten Fahrten erhebliche Schwankungen der Höhe der Gebühr nach oben oder unten möglich. So würde die Gebühr unter der Annahme von 400 Fahrten bei 19,93 Euro/Fahrt liegen, bei einer Annahme von 1.200 Fahrten hingegen bei einer Gebühr von 9,31 Euro/Fahrt.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2) zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2024).
2. Die laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum wurden auf Basis vorliegender Angebote, Abfragen bei anderen Gemeinden mit einem ähnlichen Angebot und Schätzungen entwickelt. Dabei wurde eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen in Höhe von 4,00 Euro/Fahrt zugrunde gelegt.
3. In der Gebührenvoraus kalkulation 2024 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 1,00 % zugrunde gelegt. Der Zinssatz wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank für Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre ermittelt.
4. Für die Gebührenkalkulation wurde auf die Anzahl der voraussichtlich durchzuführen den Fahrten abgestellt. Hierzu wurden Erfahrungswerte anderer Gemeinden herangezogen und auf die Einwohnerzahl Langeoogs umgerechnet. Als Ergebnis wurden 800 Fahrten pro Jahr für die Kalkulation zugrunde gelegt.
5. Die Kosten des Bürgermobils wurden auf die voraussichtliche Anzahl von Fahrten pro Jahr verteilt.
6. Die Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungskosten des Bürgermobils.
7. Die Gebührenvoraus kalkulation 2024 hat unter Berücksichtigung der oben genannten Grundlagen einen höchstzulässigen Gebührensatz in Höhe von 11,96 Euro/Fahrt zum Ergebnis.
8. Unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen würde eine bewusste Kostenunterdeckung unter der Annahme von 800 Fahrten im Jahr in Höhe von 5.568,00 Euro im Jahr 2024 akzeptiert und die Gebühr auf **5,00 Euro/Fahrt** festgelegt.

Erläuterung C) Aufwandsentschädigung

Die Gruppe der Ehrenamtlichen hatte eigenständig vorgeschlagen gehabt, die Gebühren noch einmal anzupassen, damit die Fahrpreise für das Bürgermobil niedriger werden. Somit ist der Anteil den die Fahrer*innen als Aufwandsentschädigung bekommen auf 4 Euro pro einfacher Fahrt gesunken. Die Fahrpreise liegen damit bei 5 Euro pro einfacher Fahrt statt der 7 Euro, die eigentlich vorgesehen waren.

Notwendigkeit einer Aufwandsentschädigung:

Bei der Aufwandsentschädigung für die Ehrenamtlichen handelt es sich um eine Entschädigung, nicht um eine Bezahlung. Wird der zeitliche Aufwand und auch das Maß an Verantwortung, welches bei einer Beförderung von mobilitätseingeschränkten Langeooger*innen notwendig ist der Höhe der Aufwandsentschädigung gegenüber gestellt, so ist festzustellen, dass die Entschädigung geringfügig ist.

Der zeitliche Aufwand, welcher mit der Bedienung des Bürgermobils einhergeht, kann als Bereitschaftszeit an einem Tag bei 10 bis 16 Stunden liegen. Die Kernfahrzeiten liegen zwischen 8 und 18 Uhr. An drei Tagen in der Woche beginnt der Fahrdienst bereits ab 6.30 Uhr (um Arztbesuche am Festland zu gewährleisten), siehe auch Beförderungsbestimmungen. Zudem kommen noch Fahrten zur sozialen Teilhabe hinzu, die sich bis in die späten Abendstunden bis 22.30 Uhr hinziehen können. Die engagierten Ehrenamtlichen sind an ihren Einsatztagen rufbereit und sind in dieser Zeit gebunden. An einem Tag kann es so sein, dass einmal nur 2 Fahrten gebucht werden. Das bedeutet die Entschädigung von 8 Euro verteilt sich je nach erforderlicher Bereitschaftszeit an solch einem Tag je nach Bereitschaftszeit auf eine Entschädigung zwischen 0,5 Euro/Stunde (16 Stunden) bzw. 0,8 Euro/Stunde (10 Stunden).

Durchschnittlich, bei einer Annahme von etwa 800 Fahrten im Jahr (Orientierung an Fahrtenanzahl auf Spiekeroog- angepasst an Langeoog), einer Anzahl von 10 Ehrenamtlichen- kommen die Ehrenamtlichen im Durchschnitt auf ca. 320 Euro pro Ehrenamtlichem im Jahr. Gehen wir von einer höheren Anzahl an Fahrten aus. Z.B. 1.200 Fahrten im Jahr, dann kommen wir auf einen Durchschnitt von 480 Euro pro Jahr und Ehrenamtlichen.

Die Fahrer*innen sind aber zusätzlich zu den Fahrten und den Bereitschaftszeiten weiterhin zuständig für die Sicherheit der transportierten Person, das Abkassieren, das Reinigen des Fahrzeugs, das Aufladen des Fahrzeugs, die Terminkoordination der Fahrten, die Rücksprache und den Austausch mit der Gemeinde bei aufkommenden Problemen in der Praxis, das Erstellen der Dienstpläne etc. was eine Entschädigung für die eingesetzte Zeit durchaus begründet.

Beförderungsbestimmungen:

Zur Information liegen in Anlage 3 die Beförderungsbestimmungen (Änderungen vorbehalten) vor.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

den Beschluss über die Gebührensatzung Inselmobil „Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung des gemeindlichen „Inselmobils“ (Gebührensatzung Inselmobil)“ vom 11.07.23 aufzuheben und in der vorgelegten Form neu zu beschließen. Weiterhin wird die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Fahrer auf 4,00 Euro pro einfache Fahrt festgesetzt.

Im Auftrag:



Cornelia Bittner

Anlage 1

Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am TT.MM.2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Der Fahrdienst der Gemeinde Langeoog für mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz auf Langeoog dient der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit der auf der Insel lebenden Personen. Der Fahrdienst dient dazu, Menschen mit Einschränkungen in ihrer Mobilität Alltagswege zu erleichtern.

§1 Beschreibung des „Bürgermobils“

- (1) Die Gemeinde Langeoog betreibt einen Fahrdienst („Golf Caddy“ mit maximaler Geschwindigkeit von 25 km/h), mit zunächst einem E- Fahrzeug, genannt „Bürgermobil“, um auf der autofreien Insel Langeoog mobilitätseingeschränkte Langeoogerinnen und Langeooger zu befördern.
- (2) Es handelt sich hierbei nicht um einen Taxidienst und auch nicht um einen Fahrdienst für touristische Zwecke. Der Fahrdienst wird durch ehrenamtlich tätige Fahrerinnen und Fahrer gewährleistet und stellt eine freiwillige soziale Leistung der Gemeinde dar.

§ 2 Aufgaben der Fahrer*innen

- (1) Die Fahrerinnen und Fahrer des „Bürgermobils“ sind ehrenamtlich tätige Personen, die sich zu dieser Aufgabe freiwillig verpflichten und die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um ein „Bürgermobil“ zu fahren.
- (2) Die Fahrerinnen und Fahrer führen ein Fahrtennachweis, in dem jede Fahrt, sowie die jeweilig eingekommene Gebühr festgehalten wird.
- (3) Die Fahrerinnen und Fahrer entrichten den eingekommenen Gesamtbetrag der Gebühren, die sie eingenommen haben einmal im Monat gesammelt an die Gemeinde. Der/die Kassenwartin, der/die von der Gruppe der Ehrenamtlichen bestimmt worden ist, sammelt den Gesamtbetrag ein und gibt diese zusammen mit den Fahrtennachweisen bei der Gemeindekasse ab.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten liegen täglich zwischen 8 und 18 Uhr.
- (2) An drei Tagen in der Woche werden nach Bedarf und in Absprache mit dem Fahrer/der Fahrerin frühere Fahrzeiten angeboten, um einen Transport zu den Fährschiffen zu gewährleisten.
- (3) Spätere Fahrzeiten nach 18 Uhr sind nur nach Absprache mit dem Fahrer/der Fahrerin möglich.

§4 Beförderungsbedingungen

- (1) Die beförderte Person hat keinen Anspruch auf den kürzesten Weg. Der Fahrgast willigt ein, dass weitere Personen zur gleichen Zeit befördert werden und zu deren Aufnahme die Fahrt unterbrochen und – im Sinne einer wirtschaftlichen Beförderung – auch Umwege in Kauf genommen werden müssen.
- (2) Eine Fahrerin / ein Fahrer des „Bürgermobils“ kann maximal 3 weitere Personen befördern.
- (3) Befördert werden dürfen Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz auf Langeoog mit einer Einschränkung in ihrer Mobilität. Vor Fahrtantritt ist der Personalausweis mit Meldeadresse vorzulegen.
- (4) Es dürfen ausschließlich mobilitätseingeschränkte Bürger*innen transportiert werden.
- (5) In Ausnahmefällen dürfen Begleitpersonen ohne eine Einschränkung in ihrer Mobilität dann mittransportiert werden, wenn die Person mit Mobilitätseinschränkung durch die Begleitperson Hilfe beim Ein- und Aussteigen erfährt.
- (6) Für die Nutzung des gemeindlichen „Bürgermobils“ wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung in § 5 erhoben.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden pro einfache Fahrt erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder Fahrgast für jede Fahrt.
- (3) Die Gebühr für die Beförderung einer Person mit Einschränkung in ihrer Mobilität für eine Strecke liegt bei 5,00 € pro Fahrt.
- (4) Die Gebühr ist vor Fahrtantritt an die/den Fahrer*in zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Langeoog, den TT.MM.2023

Heike Horn
Bürgermeisterin

Anlage 2

Vorkalkulation der Gebühren für das Bürgermobil 2024

Produkt 31501

Buchungsstelle	EURO
Personalaufwendungen	5.700,00
4012000 Vergütung Tariflich Beschäftigter**	1.900,00
4022000 VBL-Beiträge für Tarifl. Beschäftigte	200,00
4032000 Sozialversicherung für Tarifl. Beschäftigte	400,00
4421000 Ehrenamtlich Tätige	3.200,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.000,00
4251000 Fahrzeughaltung	1.500,00
4271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	500,00
Kalkulatorische Kosten	1.183,10
4711600 Afa Fahrzeuge	1.012,64
Kalk.	
Zinsen Durchschnittl. RBW * 1,00 %	170,46
Aufwendungen aus Innerer Verrechnung	687,91
Anteilige Kosten Kämmererei (2 % lfd. Stelle Nr. 14 Sachbearbeiter/in Kämmererei)	687,91
Deckungsbedarf 1 (Summe Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Kalkulatorische Kosten, Aufwendungen aus Innerer Verrechn.)	9.571,01
dividiert durch Leistungseinheiten	800
Ergebnis der Vorkalkulation 2024	11,96

* (10% Netto-Bezüge Inselflotsein)

Anlage 3

Beförderungsbestimmungen (Stand 15.09.2023)

Änderungen vorbehalten

Nutzung des Bürgermobils:

Der gemeindliche Betrieb des „Bürgermobils“ dient der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit der auf der Insel lebenden Personen, die mobilitätseingeschränkt sind. Es handelt sich hierbei nicht um einen Taxidienst und auch nicht um einen Fahrdienst für touristische Zwecke. Der Fahrdienst wird durch ehrenamtlich tätige Fahrerinnen und Fahrer gewährleistet und stellt eine freiwillige soziale Leistung der Verwaltung dar (Satzung Bürgermobil einschließlich der Gebührensatzung) vom TT.MM.2023)

Das Bürgermobil dient dabei der:

- Erleichterung der Transportwege für Langeooger*innen mit Mobilitätseinschränkungen
- Sicherung der Versorgungsstrukturen für Langeooger*innen mit Einschränkungen in ihrer Mobilität
- Entlastung des Rettungsdienstes

Für welche Wege ist das Bürgermobil gedacht?

Der Transport von Personen mit Einschränkungen in ihrer Mobilität erfolgt vorrangig um Fahrten zum Arzt und zum Bahnhof abzudecken. Erst danach folgen Fahrten für eine soziale Teilhabe (Seniorentreff, Beerdigungen, Kirche etc.).

Für wen ist das Bürgermobil?

Das Bürgermobil steht für Langeoogerinnen und Langeooger mit einer Einschränkung in ihrer Mobilität, die ihren Hauptwohnsitz auf Langeoog haben, zur Verfügung. Der Hauptwohnsitz ist der Adresse auf dem Personalausweis zu entnehmen und muss dem Fahrer/der FahrerIn durch Vorlage des Ausweises nachgewiesen werden.

Personen ohne Einschränkung in ihrer Mobilität dürfen nicht befördert werden.

Aus Kapazitätsgründen können Tagesgäste, Touristen, Urlauber nicht transportiert werden, die eine Einschränkung in ihrer Mobilität haben. Die Kapazität ist aktuell begrenzt durch die Anzahl der Fahrzeuge (aktuell eins) und die Anzahl der Ehrenamtlichen.

Definition:

Einschränkungen in ihrer Mobilität

Bürger*innen, die eine körperliche und oder geistige Einschränkung haben und dadurch die Wege von zuhause bis zum Arzt o.a. mit Schmerzen oder starken Belastungen verbunden sind. Beispiele für eine Mobilitätseinschränkung sind hierbei:

- Orthopädischer Art (z.B. künstliches Gelenk)
- Dialysepatienten
- Menschen mit dementiellen Veränderungen
- Patienten in chemotherapeutischer Behandlung u.a.

Begleitpersonen

Dürfen nur dann transportiert werden, wenn sie der zu begleitenden Person beim Ein- und Aussteigen helfen müssen oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Gepäcktransport

Eine Mitnahme von Gepäckstücken ist nicht möglich, da im Fahrzeug nicht ausreichend Platz besteht.

Buchungsablauf des Fahrdienstes:

- Eine Reservierung des Fahrdienstes ist erforderlich.
- Eine Buchung ist frühestens 24 h vorher möglich
- Der Fahrdienst ist nur auf Anfrage und nach Verfügbarkeit nutzbar.
- Bei der Buchung sollte eine Telefonnummer für Rücksprachen hinterlegt werden
- Bei der Buchung ist mitzuteilen, ob ein Rollstuhl mitgeführt wird
- Bei der Buchung ist zu klären, ob eine Begleitperson zum Helfen beim Ein- und Ausstieg mitkommt

Der Fahrer/die Fahrerin legen die Reihenfolge, in der die Personen befördert werden fest.

Die beförderte Person sollte am Abholort abfahrbereit sein und ihren / seinen Personalausweis vorzeigen.

Telefonnummer des Bürgermobils:

Telefonische Erreichbarkeit der Fahrer*innen für die Buchung des Fahrdienstes:

Zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Unter: 0174-1596801

Fahrzeiten:

Kernfahrzeit 8-18 Uhr

Montags, mittwochs, freitags hier steht das Bürgermobil für Arztbesuche ab ca. 6.30 Uhr zur Verfügung.

Spätere Fahrzeiten sind nur in Absprache mit dem/der Fahrer*in möglich.

Fahrpreisinfo (Satzung Bürgermobil einschließlich der Gebührensatzung vom TT.MM.23):

5 € pro einfache Fahrt.

*Die Gebühr ist vor Antritt der Fahrt in bar an den/die Fahrer*in zu entrichten.*

Mit Bitte darum möglichst passend zu zahlen.

Änderungen vorbehalten

Anlage 4

Organisation und Ablauf des Fahrdienstes (Stand 15.09.23)

(Änderungen vorbehalten)

Die Gruppe ehrenamtlicher Fahrerinnen und Fahrer organisiert sich größtenteils selber. Über eine App findet ein regelmäßiger Austausch statt. Einmal im Monat finden sich die Ehrenamtlichen für ein Treffen zusammen, um hierbei die Dienstpläne für den nächsten Monat und eventuell aufgekommene Probleme zu besprechen. In der Gemeinde ist Cornelia Bittner die Ansprechpartnerin für die Gruppe der Ehrenamtlichen.

Morgens vor dem Dienstbeginn holt der diensthabende Ehrenamtliche das Fahrzeug beim Rathaus ab. Da die Fahrten unregelmäßig über den Tag verteilt sein werden, kann das Fahrzeug der Einfachheit halber zwischen den Fahrten entweder wieder beim Rathaus oder auch vor der Wohnung des Ehrenamtlichen (wo möglich) abgestellt werden. Die Fahrerinnen und Fahrer sind dafür zuständig, das Fahrzeug abends nach Dienstende wieder an seinem Stellplatz unterzubringen und an das Stromnetz anzuschließen, damit der nächste Ehrenamtliche das Fahrzeug vollgeladen vorfindet.

Dienstplan:

Einmal im Monat treffen sich die Ehrenamtlichen zur Dienstbesprechung im TSV Heim. Bei dieser Besprechung kann der Dienstplan für den nächsten Monat besprochen und festgelegt werden. Auch eventuell in der Praxis aufgetretene Probleme können hierbei besprochen werden. Eine Vorlage für den Dienstplan ist erstellt und mit der Gruppe besprochen worden. Der Dienstplan wird in der App geteilt.

Sprecher der Gruppe:

Einstimmig gewählt in der Sitzung am 05.09.23 zum Bürgermobil wurde Frank Düll als Sprecher der Gruppe. In Vertretung wurde Katja Prester als Sprecherin einstimmig gewählt.

Die Funktion der Kassenwartin übernimmt Frau Katja Prester, die sich dazu bereit erklärt hat. Ihre Vertretung ist Herr Frank Düll.

Als Kassenwart/in besteht vorwiegend die Aufgabe darin, einmal im Monat die Einnahmen der Ehrenamtlichen Fahrer*innen gesammelt bei der Gemeindekasse zusammen mit den Fahrtennachweisen abzugeben. So verringert sich der Verwaltungsaufwand.

Der Aufgabenbereich des Sprechers umfasst vor allem die Rücksprache mit der Inselgemeinde. Außerdem ist der Sprecher für die Kommunikation innerhalb der Gruppe an Ehrenamtlichen zuständig.

Fahrtennachweis:

Im sogenannten Fahrtennachweis notieren die Ehrenamtlichen wann sie gefahren sind. Der Fahrtennachweis wird später zusammen mit den Einnahmen aus dem Fahrdienst von jedem Ehrenamtlichen gesammelt einmal monatlich an die Gemeinde über die/ den Kassenwart/in abgegeben. Die Anzahl der Fahrten und daraus abgeleitet die Höhe der Aufwandsentschädigung lassen sich somit ermitteln.

Buchungen des Fahrdienstes:

Die Ehrenamtlichen haben während der Dienstzeit ein Diensttelefon dabei, über das Anfragen angenommen werden. Ein Fahrtenbuch/Heft verbleibt im Fahrzeug, in welchem die Termine eingetragen werden. So sind auch für den nächsten Fahrer die am Vortag vereinbarten Termine einsehbar. Über die App teilen die Ehrenamtlichen sich am Abend untereinander mit, wann am nächsten Tag der erste Termin eingetragen ist. So kann der nächste Fahrer einsehen, wann am nächsten Tag der Dienst beginnt.

Eine Reservierung des Fahrdienstes ist erforderlich. Die Buchung sollte dabei möglichst 24 Stunden im Voraus erfolgen. Der Fahrdienst ist nur auf Anfrage und nach Verfügbarkeit nutzbar.

Dienstzeit:

Die Fahrzeiten des Inselmobils orientieren sich an den Fährfahrzeiten. Die Hauptfahrzeiten liegen damit bei 8 - 18 Uhr. Auch nach 18.00 Uhr sind nach Absprache Fahrten möglich- z.B. zur Ermöglichung einer sozialen Teilhabe. Die telefonische Erreichbarkeit für Terminbuchungen ist von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Montags, mittwochs und freitags steht das Bürgermobil früher zur Verfügung ab ca. 6.30 Uhr.

Diensttelefon:

Das Diensttelefon wird morgens vom Fahrenden abgeholt. Geplant ist dieses in einem Wandtresor zu lagern. Während des Dienstes wird das Telefon mitgeführt. So wird auch eine Erreichbarkeit in einem Notfall gewährleistet.

Gebühren:

Folgende Gebühren (pro Fahrt) werden erhoben:

Einfache Fahrt (z.B. zum Bahnhof/Arzt)

	Anteil Gemeinde	Anteil Fahrer	Fahrpreis
Pro Person	1,00 €	4,00 €	5,00 €

Eine Mitnahme von Gepäckstücken ist nicht möglich.

Die Gebühren sind in vor Fahrtantritt an den/die Fahrer*in zu entrichten. Eine Quittung kann bei Bedarf ausgestellt werden.

Beförderungsbestimmungen:

Siehe Anlage 3_Beförderungsbestimmungen

Gemeinsam mit den Fahrerinnen und Fahrern wird ein detaillierter Kriterienkatalog erarbeitet, um die Ermessensentscheidung der Fahrerinnen und Fahrer über eine vorliegende Mobilitätseinschränkung zu stützen.

Transport von Begleitpersonen:

Begleitpersonen ohne eine Einschränkung in ihrer Mobilität dürfen ausschließlich dann mittransportiert werden, wenn die Person mit Mobilitätseinschränkung durch die Begleitperson Hilfe beim Ein- und Aussteigen erfährt.

Ablauf des Kassierens & Abrechnung:

Der Fahrpreis wird vor Fahrtantritt an den Fahrer in bar gezahlt. Die Fahrer*innen stellen der zu befördernden Person eine Quittung über das gezahlte Geld aus.

Die Fahrerinnen und Fahrer sorgen selbstständig für ihr eigenes Wechselgeld. So trägt jeder Ehrenamtliche nur jeweils sein eigenes Portemonnaie mit sich. Die Fahrerinnen und Fahrer rechnen am Ende des Monats anhand des Fahrprotokolls aus, wie viele Einnahmen sie hatten. Diese Einnahmen setzen sich aus dem Anteil der Gemeinde, sowie den Einnahmen, die der Fahrer als Aufwandsentschädigung erhält, zusammen. Gesammelt werden diese über den/ die Kassenwartin an die Gemeinde abgegeben. Die Gemeinde überweist anschließend den Anteil der Fahrerinnen und Fahrer auf deren Konto.

Aufwandsentschädigung:

Die Ehrenamtlichen erhalten pro einfache Fahrt 4,00 € als Aufwandsentschädigung.

Ehrenamtliche Fahrer:

Aktuell 9 (2 kommen später wieder dazu) ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer möchten aktuell den Fahrdienst in Selbstorganisation mit organisatorischer Unterstützung von Cornelia Bittner (Gemeinwesenarbeit & Quartiersmanagement) übernehmen. In mehreren Treffen, u.a. zusammen mit einem Ehrenamtlichen des Fahrdienstes auf Spiekeroog, wurden mögliche Problematiken in der Umsetzung abgeklärt. Für weitere Rückfragen steht der Ansprechpartner auch weiterhin zur Verfügung.

Definiertes Bedienungsgebiet:

Eine Ausnahmegenehmigung für alle öffentlich gewidmeten Straßen wird von der Firma Harms als Fahrzeughalter beantragt.

Personenbeförderungsschein bzw. Fahrgastfahrerlaubnis:

Die Fahrerinnen und Fahrer beantragen eine Fahrgasterlaubnis. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde. Bei der Antragstellung unterstützt Cornelia Bittner.

Stellplatz des Fahrzeugs:

Das Fahrzeug wird in der linken Garage am Rathaus untergebracht.

Versicherung & Haftung

Die Versicherung übernimmt die Gemeinde. Sowohl der Fahrerinnen und Fahrer des Fahrzeugs, als auch des Fahrzeugs selbst und der zu befördernden Personen. Im Falle eines Unfalls tragen nicht die Ehrenamtlichen die Kosten, sondern ausschließlich die Gemeinde.

Das Fahrzeug ist über den Zeitraum der Anmietung (Oktober 2023 bis März 2024) über die Firma Harms Vollkasko und Haftpflicht versichert.